

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH

Stiftstr. 15

74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis

Kurfürstenanlage 38-40

69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim

Stiftstr. 15

74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppe für Auszubildende

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **31.03.2017** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppe für Auszubildende

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen ab 01.04.2017 bis 31.12.2017: **138,83 €/ pro Tag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 10,76 € pro Tag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Entgelt für Regelleistungen ab 01.01.2018: **146,31 €/ pro Tag**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 11,67 € pro Tag für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag: **7,74 €/ pro Tag**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab: **01.04.2017**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum: **31.03.2019**

Heidelberg, 31.03.2017

Für die Leistungsträger



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Rhein-Neckar-Kreis

Für den Leistungserbringer



Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH
Einrichtung des Rhein-Neckar-Kreises
Stiftstr. 15, 74889 Sunnsheim
Tel.: 07261-693-0, Fax: 07261-693-17
Email: info@jugend-stift.de

Träger der Einrichtung
Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 38
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend
der Kommunalen Vereinbarung